

**Satzung der Stadt Meschede
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die offene Ganztagschule im Primarbereich
vom 26.06.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380 ff.) sowie § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Meschede am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.

§ 2

Beitragszeitraum

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres. Es sind zwölf Beiträge für ein Jahr zu entrichten.

Die Eltern sind verpflichtet, der Grundschule bei Anmeldung des Kindes Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum sowie Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern mitzuteilen. Die Anmeldung soll bis zum 31.07. für das jeweilige folgende Schuljahr erfolgen.

Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf) möglich.

Kann eine Schülerin, ein Schüler wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der offenen Ganztagschule nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrags.

Kann eine Schülerin, ein Schüler wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrags.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge zu entrichten.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Einkommen.

Einkommen	Elternbeitrag
bis 15.000 €	25 €
bis 25.000 €	50 €
bis 37.000 €	75 €
bis 49.000 €	100 €
bis 61.000 €	125 €
ab 61.001 €	150 €

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig offene Ganztagschulen der Stadt Meschede, so wird nur für das erste Kind der Elternbeitrag erhoben. Besuchen weitere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Meschede, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind für die Eltern oder die Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen muss nur der im Vergleich höchste Beitrag gezahlt werden. Die eventuell entfallenen Beiträge für die Offene Ganztagsgrundschule erstattet der Hochsauerlandkreis als Träger der Jugendhilfe dem Schulträger.

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Meschede schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 5 Einkommensbegriff

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§ 10 Abs. 1 BEEG).

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Erhebung der Beiträge / Fälligkeit

Die Beiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 26.06.2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess